

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Managing Global Dynamics, M.A.
Hochschule: Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Standort: Würzburg
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 15.03.2023 - 14.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. An einer Stelle ist der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung, jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangt.

I. Erste Behandlung

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Ordnungsmittel wie Satzungen auch in englischer Sprache als Lesefassung vorgehalten werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV)"

Begründung zur Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 70ff.):

Die internationale Ausrichtung des Studiengangs versteht sich gemäß den Ausführungen im Akkreditierungsbericht als besonderes Profilvermerkmal des Studiengangs (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 57, 74f.), materialisiert sich u.a. in der Unterrichtssprache Englisch sowie entsprechend geforderten Sprachnachweisen als Eingangsqualifikation (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 46) und zielt demnach darauf ab, auch ausländische Studieninteressierte und Studierende zu gewinnen. Gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV ist dieses Profilvermerkmal in die Begutachtung des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z.B. wie in diesem Fall international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in § 12 Absatz 1 bis 5 BayStudAkkV genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation etc.

Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung der Studiengangsmaterialien festgestellt, dass zurzeit lediglich das Modulhandbuch in englischer Sprache vorgehalten wird. Weitere relevante Ordnungsmittel, insbesondere Satzungen, sind zurzeit noch nicht in einer englischen Lesefassung vorhanden. Diese sind den Studierenden in geeigneter Form zugänglich zu machen, um gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auch für die Zielgruppe der internationalen Studieninteressierten und Studierenden zu ermöglichen. In diesem Punkt weicht der Akkreditierungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab und erteilt eine Auflage.

II. Zweite Behandlung nach Stellungnahme

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass eine englischsprachige Lesefassung der Prüfungsordnung für den Studiengang sowie der allgemeinen Prüfungsordnung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule zu finden sei; erstere sei ferner auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Sie belegt dies mit entsprechenden Verweisen auf diese Dokumente, die damit der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Akkreditierungsrat ist nach Durchsicht der Unterlagen der Auffassung, dass die Hochschule den per Auflage attestierten Mangel, insbesondere mit der Veröffentlichung der Lesefassungen für Prüfungsordnungen, angemessen adressiert hat. Er sieht somit vom Erteilen der Auflage ab.

